

SATZUNG

der

Bogengilde zu Sankt Helena

Gegründet am 12. April 2000

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr _____ Seite 2
- § 2 Zweck des Vereins _____ Seite 2
- § 3 Auflösung _____ Seite 2

MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Mitglieder _____ Seite 2
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft _____ Seite 3
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder _____ Seite 3
- § 7 Beiträge der Mitglieder _____ Seite 3

ORGANE

- § 8 Organe des Vereins _____ Seite 4
- § 9 Der Vorstand _____ Seite 4
- § 10 Die Kassenführung _____ Seite 4
- § 11 Die Mitgliederversammlung _____ Seite 4
- § 12 Die Hauptversammlung _____ Seite 5
- § 13 Die außerordentliche Hauptversammlung _____ Seite 5
- § 14 Durchführung von Wahlen, Versammlungen, Sitzungen _____ Seite 5

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bogengilde zu Sankt Helena“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Helena.
4. Der Verein ist Mitglied des Mittelfränkischen Schützenbundes, des Bayerischen Sportschützenbundes und somit des Deutschen Schützenbundes.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Errichtung von Sportanlagen
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - volljährigen Mitgliedern,
 - minderjährigen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch eine Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre Vereinsmitglied sind. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden bzw. sein, wer sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dessen gesetzlichem Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jedes Neumitglied erhält eine Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Das Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr voll zu entrichten.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, bei grober Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und wenn es seine Beiträge nach Aufforderung nicht termingerecht entrichtet.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann der Betroffene schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an den Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen. Wünsche und Anträge sind schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten und werden der nächsten Mitgliederversammlung unterbreitet.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern
 - die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen
 - die ihnen übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
 - ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die bei Antritt ihres Amtes über 18 Jahre alt sind.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird und bis Ende Februar zu entrichten ist.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

ORGANE

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende persönliche und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen, soweit dieser nicht anderweitig vergütet wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Sport- und Jugendleitern.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
3. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Sitzungen finden monatlich oder nach Bedarf auch häufiger statt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
6. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassier vertreten.
7. Wenn im Verein bezuschussungsfähige Übungsleiter oder Trainer tätig sind, die die entsprechenden Richtlinien des BSSB erfüllen, und somit die Vereinsbezuschussung gegeben ist, muß vom 1. oder 2. Vorsitzenden ein Antrag auf Bezuschussung der entsprechenden Übungsleiter bzw. Trainer bestätigt werden.

§ 10 Die Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst
 - die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - die Hauptversammlung,
 - die außerordentliche Hauptversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen und wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden spätestens eine Woche vorher schriftlich einberufen und geleitet.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Einmal jährlich muß in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres eine Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.
2. Ein Beschluß der Hauptversammlung ist erforderlich für:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge oder sonstiger Leistungen
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

§ 13 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden fordern.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 Durchführung von Wahlen, Versammlungen, Sitzungen

1. Bei Wahlen, Versammlungen und Sitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Hauptversammlung muß von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden.
3. Bei Wahlen erfolgt die Nennung der Kandidaten auf Zuruf. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abläuft, können wieder kandidieren. Die Wahl wird durch Abstimmung mittels Handzeichen durchgeführt. Bei mehreren Kandidaten ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
6. Alle Versammlungen und Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Anträge und Beschlüsse sind angenommen, wenn

mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. Beschluss abgelehnt.

7. Zur Beschlussfassung folgender Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
 - Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.